



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 30.08.2025

Mehrfachtäter in Oberbayern (I)

Die in dieser Anfrage zitierten Zahlen sind S. 19 des aktuellen Presseberichts zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2024 für Bayern entnommen. Diese Angaben aus S. 19 und die Anlagen aus Drs. 19/5956 und Drs. 19/2424 belegen, dass es für die Staatsregierung – mit oder ohne PKS – leicht möglich ist, Mehrfachtäter automatisiert nach Staatsangehörigkeiten zu identifizieren und offenzulegen.

Grundsätzlich umfasst das Recht des Abgeordneten auch die Abfrage von Vornamen, solange die Betroffenen nicht identifizierbar sind, vgl. Verfassungsgerichtshof Berlin AZ 67/24 vom 13.05.2025 Rn. 35ff: *„Da bereits die Grundannahme einer relevanten Identifizierbarkeit konkreter Personen im vorliegenden Fall die Auskunftsverweigerung nicht trägt, kommt es nicht darauf an, dass der Antragsgegner auch hätte überprüfen und darlegen müssen, ob dem Informationsanspruch des Antragstellers möglicherweise durch eine nichtöffentliche Unterrichtung hätte Rechnung getragen werden können.“* (vgl. gesetze.berlin.de¹) Ein Unterlassen der Nennung der Vornamen hat der Verfassungsgerichtshof Berlin als verfassungswidrig gewertet.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. 5 188 Mehrfachtäter mit über sieben Taten 4
 - 1.1 Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 5 188 Mehrfachtäter Bayerns mit sieben und mehr Taten auf die Bezirke Bayerns? 4
 - 1.2 Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 5 188 Mehrfachtäter Bayerns mit sieben und mehr Taten auf die kreisfreien Städte und Landkreise Oberbayerns? 4
 - 1.3 Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 5 188 Mehrfachtäter Bayerns mit sieben und mehr Taten auf die Kommunen in jedem der Landkreise Rosenheim, Altötting und Mühldorf a. Inn und auf die Stadt Rosenheim? 4
2. 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten 4
 - 2.1 Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 54 843 Mehrfachtäter Bayerns mit zwei bis sechs Taten auf die Bezirke Bayerns? 4

1 <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001610136>

2.2	Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 54 843 Mehrfachtäter Bayerns mit zwei bis sechs Taten auf die kreisfreien Städte und Landkreise Oberbayerns?	4
2.3	Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 54 843 Mehrfachtäter Bayerns mit zwei bis sechs Taten auf die Kommunen in jedem der Landkreise Rosenheim, Altötting und Mühldorf a. Inn und auf die Stadt Rosenheim?	4
3.	Geburtsland von Mehrfachtätern mit sieben und mehr Taten	5
3.1	Bei wie vielen Tatverdächtigen der 5 188 Mehrfachtäter mit über sieben Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland nicht Deutschland?	5
3.2	Bei wie vielen Tatverdächtigen der 5 188 Mehrfachtäter mit über sieben Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland ein anderes EU-Land außer Deutschland (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem EU-Land als Geburtsland zuordnen)?	5
3.3	Bei wie vielen Tatverdächtigen der 5 188 Mehrfachtäter mit über sieben Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland kein EU-Land (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem Nicht-EU-Land als Geburtsland zuordnen)?	5
4.	Geburtsland von Mehrfachtätern mit zwei bis sechs Taten	6
4.1	Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland nicht Deutschland?	6
4.2	Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland ein anderes EU-Land außer Deutschland (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem EU-Land als Geburtsland zuordnen)?	6
4.3	Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland kein EU-Land (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem Nicht-EU-Land als Geburtsland zuordnen)?	6
5.	Häufigste Vornamen von Mehrfachtätern mit sieben und mehr Taten	6
5.1	Wie lauten die zehn häufigsten Vornamen „deutscher Mehrfachtäter“ aus der Gruppe der der 5 188 Tatverdächtigen mit über sieben Taten in ein und derselben Sprache ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Schreibweisen in dieser selben Sprache (bitte daher z. B. italienisch „Maria“ und englisch „Mary“ und arabisch „Mariam“ getrennt, wobei die arabischen Schreibweisen Maryam, Mariam, Meryem oder Marjam zusammenzuzählen sind)?	6

5.2	Wie lauten die zehn häufigsten Vornamen „deutscher Mehrfachtäter“ aus der Gruppe der 5 188 Tatverdächtigen mit über sieben Taten in ein und derselben Sprache mit Berücksichtigung unterschiedlicher Schreibweisen in dieser selben Sprache (wobei daher bitte z.B. die arabischen Schreibweisen Maryam, Mariam, Meryem oder Marjam nicht zusammenzuzählen sind)?	6
6.	Häufigste Vornamen von Mehrfachtätern mit zwei bis sechs Taten	7
6.1	Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland nicht Deutschland?	7
6.2	Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland ein anderes EU-Land außer Deutschland (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem EU-Land als Geburtsland zuordnen)?	7
6.3	Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland kein EU-Land (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem Nicht-EU-Land als Geburtsland zuordnen)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.09.2025

Vorbemerkung:

Die Beantwortung statistischer Fragen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgt grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. Hellfeld). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mit Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen nach Ende eines Berichtsjahres ermöglicht die PKS Auswertungen zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern.

1. 5 188 Mehrfachtäter mit über sieben Taten

1.1 Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 5 188 Mehrfachtäter Bayerns mit sieben und mehr Taten auf die Bezirke Bayerns?

1.2 Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 5 188 Mehrfachtäter Bayerns mit sieben und mehr Taten auf die kreisfreien Städte und Landkreise Oberbayerns?

1.3 Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 5 188 Mehrfachtäter Bayerns mit sieben und mehr Taten auf die Kommunen in jedem der Landkreise Rosenheim, Altötting und Mühldorf a. Inn und auf die Stadt Rosenheim?

2. 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten

2.1 Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 54 843 Mehrfachtäter Bayerns mit zwei bis sechs Taten auf die Bezirke Bayerns?

2.2 Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 54 843 Mehrfachtäter Bayerns mit zwei bis sechs Taten auf die kreisfreien Städte und Landkreise Oberbayerns?

2.3 Wie verteilen sich die gemeldeten Hauptwohnsitze der 54 843 Mehrfachtäter Bayerns mit zwei bis sechs Taten auf die Kommunen in jedem der Landkreise Rosenheim, Altötting und Mühldorf a. Inn und auf die Stadt Rosenheim?

Die Fragen 1.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die PKS enthält keine Angaben zu gemeldeten Hauptwohnsitzen von Tatverdächtigen. Eine Beantwortung wäre daher nur durch eine händische (Einzel-)Auswertung von Fallakten und Datenbeständen durch die Polizeipräsidien, den nachgeordneten Dienststellen und durch das Landeskriminalamt möglich. Auch unter besonderer Berücksichtigung

des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann dies wegen des enormen Aufwandes innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen, ohne dass die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der o. g. Stellen gefährdet wäre.

3. Geburtsland von Mehrfachtätern mit sieben und mehr Taten

3.1 Bei wie vielen Tatverdächtigen der 5 188 Mehrfachtäter mit über sieben Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland nicht Deutschland?

Die in der Frage genannte Zahl von 5 188 Mehrfachtätern mit über sieben Taten schließt alle und damit sowohl deutsche wie auch nichtdeutsche Tatverdächtige ein.

Von den 5 188 Tatverdächtigen hatten 2 835 die deutsche Staatsangehörigkeit. Davon wurde bei 333 Tatverdächtigen ein anderes Geburtsland als Deutschland erfasst.

3.2 Bei wie vielen Tatverdächtigen der 5 188 Mehrfachtäter mit über sieben Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland ein anderes EU-Land außer Deutschland (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem EU-Land als Geburtsland zuordnen)?

3.3 Bei wie vielen Tatverdächtigen der 5 188 Mehrfachtäter mit über sieben Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland kein EU-Land (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem Nicht-EU-Land als Geburtsland zuordnen)?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen ist mit den verfügbaren Standardauswertungen nicht möglich. Eine Beantwortung wäre daher nur durch händische Auswertung und Aufbereitung von Datenbeständen durch das Landeskriminalamt möglich. Auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann dies wegen des enormen Aufwandes innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen, ohne dass die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der zuständigen Stelle gefährdet wäre.

4. Geburtsland von Mehrfachtätern mit zwei bis sechs Taten

4.1 Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland nicht Deutschland?

Auch unter Verweis auf die Antwort zu Frage 3.1 wird darauf hingewiesen, dass die Zahl von 54 843 Tatverdächtigen mit zwei bis sechs Taten alle und damit sowohl deutsche wie auch nichtdeutsche Tatverdächtige einschließt.

Von den 54 843 Tatverdächtigen hatten insgesamt 31 708 Tatverdächtige die deutsche Staatsangehörigkeit. Davon wurde bei 3 483 Tatverdächtigen ein anderes Geburtsland als Deutschland erfasst.

4.2 Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland ein anderes EU-Land außer Deutschland (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem EU-Land als Geburtsland zuordnen)?

4.3 Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland kein EU-Land (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem Nicht-EU-Land als Geburtsland zuordnen)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3.2 und 3.3 verwiesen.

5. Häufigste Vornamen von Mehrfachtätern mit sieben und mehr Taten

5.1 Wie lauten die zehn häufigsten Vornamen „deutscher Mehrfachtäter“ aus der Gruppe der 5 188 Tatverdächtigen mit über sieben Taten in ein und derselben Sprache ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Schreibweisen in dieser selben Sprache (bitte daher z. B. italienisch „Maria“ und englisch „Mary“ und arabisch „Mariam“ getrennt, wobei die arabischen Schreibweisen Maryam, Mariam, Meryem oder Marjam zusammenzuzählen sind)?

5.2 Wie lauten die zehn häufigsten Vornamen „deutscher Mehrfachtäter“ aus der Gruppe der 5 188 Tatverdächtigen mit über sieben Taten in ein und derselben Sprache mit Berücksichtigung unterschiedlicher Schreibweisen in dieser selben Sprache (wobei daher bitte z. B. die arabischen Schreibweisen Maryam, Mariam, Meryem oder Marjam nicht zusammenzuzählen sind)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 01.08.2025 auf Frage 3.3 der Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler und Jörg Baumann (AfD) vom 05.07.2025 betreffend „Sexuelle Belästigung im Freibad Hof am 22. Juni 2025“ (Drs. 19/7858 vom 08.09.2025) verwiesen.

6. Häufigste Vornamen von Mehrfachtätern mit zwei bis sechs Taten

6.1 Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland nicht Deutschland?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4.1 verwiesen.

6.2 Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland ein anderes EU-Land außer Deutschland (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem EU-Land als Geburtsland zuordnen)?

6.3 Bei wie vielen Tatverdächtigen der 54 843 Mehrfachtäter mit zwei bis sechs Taten, die die Staatsregierung unter der Kategorie „deutsche Mehrfachtäter“ subsumiert, ist das Geburtsland kein EU-Land (bitte die Anzahl der Tatverdächtigen jedem Nicht-EU-Land als Geburtsland zuordnen)?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4.2 und 4.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.